

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Harrl“ in den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Luhden und Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg

Präambel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl., S. 417) in Verbindung mit § 36 (1) der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl., S. 640) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Luhden und der Stadt Bückeburg wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 380 ha. Die Grenze des Schutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Harrl“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Kalenberger Bergland“ und der Untereinheit „Bückeberge“ zugeordnet. Es umfasst im wesentlichen den Höhenzug des Harrl, eine Schichtstufe mit einem steil abfallenden Südhang und einer flacher ausgebildeten Nordabdachung, die sich bis zu einer Höhe von bis zu 213 m über NN erhebt und den Nordrand der Mittelgebirgsschwelle bildet. Das Gebiet wird größtenteils von Wald bedeckt, der die oberen Hanglagen des Harrl einnimmt. Es überwiegen mehr oder weniger naturnahe Buchenwaldbestände auf basenarmen Standorten, denen teilweise Nadelgehölze beigemischt sind. Reine Nadelholzbestände nehmen dagegen insgesamt weniger als 10 % der Waldfläche ein und beschränken sich vor allem auf die Kammlagen und wenige Einzelflächen in den Hangbereichen. Charakteristische Einzelelemente sind markante alte Bäume und Bachläufe. Als kulturhistorische Zeugnisse finden sich im Kammbereich Abbauflächen. Die südlichen Hangbereiche sind gekennzeichnet durch ein hängiges, nach Süden leicht welliges Relief. Es überwiegt eine intensive ackerbauliche Nutzung, während Grünlandflächen nur unmittelbar am Waldrand vorkommen. Gliedernde Elemente sind mehrere Gehöfte mit relativ strukturreichen Gärten. Am Nordhang des Harrl werden größere Flächen als Grünland genutzt. Entlang mehrerer eingekerbter Bachläufe gliedern Hecken und Bäume die Flächen. Im Bereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle wird das Landschaftsbild durch einen reichen Bestand an Obstbäumen geprägt. In den unteren Hangbereichen dominieren aber wie auf der Südseite größere Ackerschläge. Der Harrl weist durch seine vielfältige Reliefstruktur, die naturnahen Laubwaldbestände und die strukturreichen Grünlandbereiche eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf. Insbesondere aufgrund seiner unmittelbaren Nähe

zum Stadtzentrum Bückeburg kommt ihm daher eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Darüber hinaus bietet der Harri aufgrund seiner unterschiedlichen Habitatstrukturen ein reichhaltiges Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere.

- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Dazu zählen:
- die Entwicklung und Sicherung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
 - die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
 - der Erhalt der Laubwaldbestände und deren naturnahe Bewirtschaftung,
 - die Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzbestände in standortgerechte Laub- und Mischbestände,
 - das Freihalten der Offenlandbereiche, insbesondere der Grünlandflächen, von Aufforstungen,
 - der Erhalt und die Erhöhung des vorhandenen Grünlandanteils,
 - der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstwiesen,
 - die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes durch Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt insbesondere in ausgeräumten Bereichen unter besonderer Berücksichtigung des Reliefs, des kulturlandschaftlichen Charakters und der Erholungsnutzung,
 - die Entwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
 - die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder dem Betrieb von Modellflugzeugen und Ähnliches,
 - b) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen, Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
 - d) das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
 - e) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, ausgenommen Fahrzeuge die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
 - f) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen z.B. Waschplätze oder –hallen mit geeigneter Abscheideeinrichtung,
 - g) das freie Laufen lassen von Hunden,

- (3) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - d) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Gewässern (Bächen, Tümpeln oder Teichen) oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen, sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die Wiederaufforstung mit Nadelholzreinbeständen und die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald,
 - g) die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) außerhalb des Waldes sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Einschränkungen der §§ 3 und 4, sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu errichtenden Wildschutzzäune,
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen wie Hochsitze, Hochstände, Bockkanzeln und Schirme.
- 3. die ordnungsgemäße Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
- 4. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
- 5. der motorisierte Anliegerverkehr,

6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung. Unterhaltungsarbeiten sind vorher mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen.
7. die im Zusammenhang mit dem Schießstand ausgeübten Nutzungen im bisherigen Umfang (Zufahrt und Parkmöglichkeiten),
8. von der Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiung

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wird, kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung oder eine nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt gestellte Handlung vornimmt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Harri“ vom 05. November 1974 außer Kraft.

Stadthagen, den 18.07.2005

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Schöttelndreier